

Satzungen des „Funk - Vereins“ e.V. Braunschweig
.....

§ 1.

Name und Sitz des Vereins.

Der Verein führt den Namen: „Funk - Verein e.V. Braunschweig“
und hat seinen Sitz in Braunschweig.

§ 2.

Zweck und Ziel des Vereins.

Der Funk - Verein e.V. Braunschweig bezweckt den Zusammenschluß aller Freunde der drahtlosen Telephonie und Telegraphie und gemeinsames Vorgehen mit anderen Vereinen. - Der Verein arbeitet mit an der kulturellen Bedeutung des Rundfunks und macht sich besonders die technische Durchbildung seiner Mitglieder zur Aufgabe. Dieses soll erreicht werden durch theoretische und praktische Belehrungen in Kursen und Vorträgen, durch Vorführungen u.s.w. - Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3.

Mitgliederschaft.

Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 17. Lebensjahr erreicht hat. - Jüngere Personen können mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes zu außerordentlichen Mitgliedern ernannt werden. - Firmen oder handelsreibende Gesellschaften auf den Gebieten der drahtlosen Telephonie und Telegraphie können als solche nicht Mitglieder des Vereins werden. - Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um die Entwicklung der Funktechnik und um die Entwicklung des Vereins in irgendeiner Weise verdient gemacht ^{hat} ~~worden~~. - Zum „auswärtigen korrespondierenden Mitglied“ kann auf Vorschlag des Vorstandes ernannt

werden, wer besonderes Interesse an den Versuchsarbeiten des Vereins, insbesondere Interesse an den Sendeversuchen Interesse zeigt. Die Streichung als „auswärtiges korrespondierendes Mitglied“ erfolgt ebenfalls auf Vorschlag des Vorstandes. Die „auswärtigen korrespondierenden Mitglieder“ haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, aber keine Pflichten.

§ 4 .

Die Aufnahme wird folgendermaßen geregelt. Zunächst erfolgt ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme an den Vorstand. Dieser prüft den Antrag. Darauf wird der Antragsteller in der nächsten Vollversammlung vom Vorstand zur Aufnahme vorgeschlagen. Erfolgt keine triftiger Einwand, so kann ich in der darauf folgenden Vollversammlung die Aufnahme durch den Vorsitzenden vollzogen werden. Erfolgen aber Einwände, so sind diese ausführlich begründet dem Vorstand bekannt zu geben. Dieser prüft sie und bringt sie in der nächsten Vollversammlung zur Besprechung. Die Vollversammlung entscheidet dann endgültig über die Aufnahme. Sind drei Stimmen oder mehr dagegen, so erfolgt Ablehnung des Antrages.

§ 5.

Die Mitgliederschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluß oder Tod. - Der Austritt muß schriftlich bis spätestens zum 15. Dezember oder 15. Juni gemeldet werden, wenn der Austritt zum 1. Januar oder 1. Juli erfolgen soll. - Der Ausschluß kann jeder Zeit erfolgen und wird durch die Mitgliederversammlung vorgenommen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Die Mehrheit entscheidet. - Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es die Zahlungsverbindlichkeiten nicht binnen drei Monaten erfüllt.

§ 6.

Durch Austritt oder Ausschluß erlischt das Anrecht auf das Vermögen des Vereins

§ 7.

Versammlungen.

Der Verein veranstaltet regelmäßig Mitgliederversammlungen, welche vom Vorstand von Fall zu Fall festgesetzt werden. - Die ordentliche Generalversammlung soll im Januar jeden 4. Jahres stattfinden und wird hierzu 8 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Rundschreiben eingeladen. - Außerordentliche Versammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag von wenigstens 10 Mitgliedern jederzeit einberufen werden. Ueber die Mitgliederversammlungen ist von einem Schriftführer Protokoll aufzunehmen, in welchem die Beschlüsse der Mitgliederversammlung beurkundet werden.

§ 8.

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins wird in der ordentlichen Generalversammlung jeden Jahres ein Vorstand gewählt. Derselbe soll bestehen aus:

dem ersten Vorsitzenden	}	Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 d.B.S.B.
dem zweiten Vorsitzenden		

Als Arbeitsausschuß werden angegliedert:

der Schatzmeister,
der Schriftführer,
der stellvertretende Schriftführer.

Dem Vorstand wird ein technischer Arbeitsausschuß beigeordnet. Die Mitglieder ernennt der Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes können sich im Behinderungsfalle gegenseitig vertreten.

§ 9.

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen und beruft und leitet alle Versammlungen.

§ 10.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer eines Jahres gewählt. Sie sind wiederwählbar.

§ 11.

Zur Prüfung der Jahresrechnung werden zwei Revisoren gewählt. Die Wahl geschieht durch die ordentliche Generalversammlung.

§ 12.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlußfähig.

§ 13.

Der Vorstand hält nach Bedarf Vorstandssitzungen ab, in welchen die laufenden Geschäfte erledigt werden. Die Einberufung erfolgt durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden. - Die Vorstandssitzung ist beschlußfähig, sobald wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 14.

Mitgliederbeiträge.

Die Höhe des Eintrittsgeldes, sowie die der Mitgliederbeiträge werden in einer Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Zahlung soll vierteljährlich erfolgen.

§ 15.

Als Vereinsjahr ist das Kalender - Jahr bestimmt.

§ 16.

Die Auflösung des Vereins kann lediglich durch eine außerordentliche Generalversammlung beschlossen werden. - Die Versammlung ist dann beschlußfähig, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder erscheinen; es entscheidet die absolute Mehrheit bei der Abstimmung.

§ 17.

Nach Auflösungsbeschluß sind zwei Liquidatoren zu wählen und zwar soll einer aus dem Vorstand, der andere aus Mitgliederkreisen stammen. - Der Vorstand legt damit zugleich seine Aemter nieder. - Ueber das Vermögen und das Inventar entscheidet die letzte Generalversammlung.

.....